

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung
über das Halten von Hunden im Markt Randersacker
vom 30.04.2004**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 LStVG erlässt der Markt Randersacker folgende
Änderungsverordnung zur Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Randersacker:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Leinenzwang

1. Hunde im Sinne des § 1 sind in öffentlichen Anlagen und Gebäuden sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen (Leinenzwang).
2. Dies gilt nicht außerhalb des bebauten Bereiches, also im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches,
a u s g e n o m m e n j e d o c h
 - a) der Rad- und Wanderweg am Main zwischen den Gemarkungsgrenzen Randersackers mit Würzburg und Eibelstadt (einschließlich der angrenzenden Mainauen, sowie das Umgehungsgerinne, die Freizeitanlagen am Main und die Bootsanlegestelle mit Strand),
 - b) der Josef-Kentenich-Weg zwischen Schönstattheim – Bergkapelle – und Bebauung in der Ortsstraße „Steige“,
wo Hunde im Sinne des § 1 ebenfalls ständig an der Leine zu führen sind.
3. Die Leinen dürfen eine Länge von höchstens 3 m aufweisen. Sie müssen reißfest sein.

§ 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Ausschluss des Mitführens von Hunden

Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten. Genauso wie in Schulen und Kindergärten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, den 25.01.2013
MARKT RANDERSACKER



Dietmar Vogel
Erster Bürgermeister

